

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fc667288-1030-36f5-a856-38c37835e084>

Bibliografie

Titel	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
Amtliche Abkürzung	ADR
Normtyp	Staatsvertrag
Normgeber	International
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Art. 6 ADR

1. Die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa und die Staaten, die nach Absatz 8 [des dieser Kommission erteilten Auftrags] der Statuten dieser Kommission in beratender Eigenschaft zur Kommission zugelassen sind, können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden
 - a) durch Unterzeichnung,
 - b) durch Ratifikation, nachdem sie es unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet haben,
 - c) durch Beitritt.
2. Die Staaten, die nach Absatz 11 [des der Wirtschaftskommission für Europa erteilten Auftrags] der Statuten der Wirtschaftskommission für Europa berechtigt sind, an gewissen Arbeiten der Kommission teilzunehmen, können nach In-Kraft-Treten des Übereinkommens durch Beitritt Vertragsparteien werden.
3. Das Übereinkommen liegt bis zum 15. Dezember 1957 zur Unterzeichnung auf. Nach diesem Tage steht es zum Beitritt offen.
4. Die Ratifikation oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

